

§ 2363 BGB

Dem Nacherben sowie dem Testamentsvollstrecker steht das in § 2362 Absatz 1 bestimmte Recht zu.

Fassung ab 17. Aug 2015

Fassung bis einschl 16. Aug 2015

§ [2363 BGB](#) Inhalt des [Erbscheins](#) für den Vorerben

(1) In dem [Erbschein](#), der einem Vorerben erteilt wird, ist anzugeben, dass eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der [Erbschaft](#) bei dem Eintritt der Nacherbfolge übrig sein wird, oder hat er bestimmt, dass der Vorerbe zur freien [Verfügung](#) über die [Erbschaft](#) berechtigt sein soll, so ist auch dies anzugeben.

(2) Dem Nacherben steht das in § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.